

11

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: BGB §§ 1389, 1390, 946.

Rechtssatz: 1. Der Ehemann hat im Rahmen seiner Pflicht, den ehelichen Aufwand zu tragen, auch den notwendigen Wohnraum zu beschaffen; es liegt aber außerhalb dieser Verpflichtung, wenn die Ehefrau an dem mit Mitteln des Mannes auf einem ihr gehörigen Grundstück geschaffenen Wohnraum das Eigentum erlangt.

2. Bauten, die ein Ehemann - bei gesetzlichem Güterstand - auf einem von ihm verwalteten eingebrachten Grundstück der Frau mit eigenen Mitteln ausführen läßt, können, auch wenn sie der Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse dienen sollen, einen Ersatzanspruch gegen die Frau aus § 1390 BGB begründen, wenn sie zugleich zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Guts ausgeführt worden sind.

Aktenzeichen: IV ZR 70/52

Urteil des BGH vom 9. Oktober 1952

KG Berlin

11111

Verkündet

9. Oktober 1952
st. Justizobersekretär
s Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Dr. Paul A. H. [REDACTED] in
B. [REDACTED], D. [REDACTED] S. [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Ärztin Grete H. [REDACTED] geb. F. [REDACTED] in B. [REDACTED]
[REDACTED] F. [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. Oktober 1952 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Dr. Kregel, Dr. v. Werner
und Scheffler

für Recht erkannt:

Das Urteil des 6. Zivilsenats des Kammerge-
richts vom 4. Januar 1952 wird aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Streitteile waren von 1919 bis zum 18. August 1948 miteinander verheiratet. Sie lebten im gesetzlichen Güterstande. Sie wohnten mit ihren Kindern in einem Hause in D■■■■■, das der Beklagten gehört. Der Kläger ließ 1933 eine Garage mit einem darüberliegenden Zimmer anbauen und 1937 weitere An- und Umbauten durchführen, durch die u.a. ein Schlafzimmer, ein Bad und ein Klosett neu geschaffen wurden und sein -später als Esszimmer benutztes- Schlafzimmer um 1 1/2 m verlängert wurde.

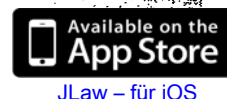
Der Kläger verlangt Ersatz für seine Aufwendungen. Er macht, nachdem er zunächst nur 1.900 DM-West als Teil einer auf etwa 4.500 DM geschätzten Gesamtforderung für den Garagenumbau eingeklagt hatte, Teilbeträge von 2.075 DM-West für 1933 bezahlte Maurerarbeiten und von 2.000 DM-West für 1937 beglichene Maurer- und Zentralheizungsarbeiten geltend. Er hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 4.075 DM-West nebst 6 v. H. Zinsen seit dem 18. August 1948 zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und Widerklage erhoben mit dem Antrage,

festzustellen, daß dem Kläger über den geltend gemachten Betrag von 1.900 DM-West hinaus keine weiteren Ansprüche aus den den Gegenstand der Klage bildenden Arbeiten in Höhe weiterer 2.600 DM-West zustehen.

Sie hat u.a. erwidert: Der Kläger habe die Bauarbeiten teils aus Liebhaberei in seinem eigenen Interesse, teils im Rahmen des ehelichen Aufwandes ausführen lassen. Die hier eingeklagten Aufwendungen für Bauarbeiten im Jahre 1937 habe er auch nicht aus eigenen Mitteln, sondern aus einer damals aufgenommenen Hypothek bestritten. Hilfswei-



se rechne sie mit mehreren Gegenforderungen auf.

Das Landgericht hat dem Kläger einen Ersatzanspruch für den Garagenanbau unter Umstellung im Verhältnis 10 : 1 in Höhe von 207,50 DM-West zugebilligt, diesen jedoch als durch Aufrechnung getilgt angesehen. Für die Bauarbeiten aus dem Jahre 1937 hat es einen Ersatzanspruch verneint, weil diese Arbeiten zur Verwaltung des eingebrachten Gutes nicht erforderlich, sondern reiner Luxus gewesen seien. Das Landgericht hat aus diesen Gründen die Klage abgewiesen und auf die Widerklage festgestellt, daß dem Kläger für den Garagenanbau über den Betrag von 207,50 DM hinaus kein weiterer Anspruch von 2.425 DM zustehe. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers hiergegen zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Der Kläger verfolgt mit der Revision seine früheren Anträge weiter. Die Beklagte begehrt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision mußte Erfolg haben.

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger nach § 1390 BGB von der Beklagten Ersatz solcher Aufwendungen verlangen kann, die er zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes gemacht hat, falls er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte und sie ihm nicht selbst zur Last fallen. Mit den von der Beklagten gegen die Anwendbarkeit des § 1390 BGB erhobenen Bedenken hat der Senat sich in dem gleichzeitig ergangenen Urteil in dem weiteren Rechtsstreit der Parteien IV ZR 69/52 auseinandergesetzt. Darauf wird verwiesen.

I. Den geltend gemachten Anspruch auf Ersatz von 2.000 DM für die 1937 ausgeführten Bauarbeiten hat das Berufungsgericht aus folgenden Erwägungen verneint: Der Kläger habe 1937 zur Teilfinanzierung dieser Arbeiten eine Hypothek von 8.000 RM auf das Grundstück der Beklagten aufgenommen. Er habe die Hypothekenschuld 1943 aus eigenen Mitteln zurückgezahlt. Die Bauarbeiten habe er danach "jedenfalls in Höhe von 2.000 RM" nicht aus eigenen Mitteln, sondern aus "Mitteln der Hypothek" und damit aus Mitteln der Beklagten bestritten. Den zur Rückzahlung der Hypothek verwendeten Betrag habe die Beklagte ihm auf Grund eines gerichtlichen Urteils Zug um Zug gegen Herausgabe des Hypothekenbriefes im Verhältnis 10 : 1 zurückgezahlt.

Diese Begründung vermag die angefochtene Entscheidung nicht zu tragen. Der Kläger hatte vorgetragen, daß die Gesamtumbaukosten 1937 etwa 24.000 RM betragen hätten (Klagschrift S 2). Selbst wenn er hiervon 8.000 RM aus Mitteln der Beklagten bezahlt hätte, bliebe noch ein Betrag von etwa 16.000 RM übrig, den er aus eigenen Mitteln gedeckt haben könnte. Für die Annahme, daß der Kläger gerade den hier geltend gemachten Teilbetrag von 2.000 RM (als Teil geleisteter Maurer- und Zimmererarbeiten zum Betrage von 5.233,05 RM und der Erweiterung der Heizungsanlage zum Preise von 1.463,72 RM) aus dem hypothekarisch gesicherten Darlehen bestritten hat, ist bisher nichts ersichtlich. In der Revisionserwiderung wird hierzu zu Unrecht auf die Rechtsprechung über die Aufrechnung gegenüber einer eingeklagten Teilforderung verwiesen. Wenn es einem Kläger nach jener Rechtsprechung verwehrt ist, den aufrechnenden Beklagten auf den nicht eingeklagten Teil seiner Forderung zu verweisen, so beruht das darauf, daß insoweit der Wille des Aufrechnenden entscheidend ist (RGZ 80, 394). Für die hier wesentliche Frage, welchen Teil der Baukosten der

Kläger geltend macht, ist jedoch sein eigener Wille maßgebend. Der in der Revisionserwiderung gezogene Schluß, der Kläger könne die Beklagte, die gegenüber dem eingeklagten Teilbetrag "den Einwand der Deckung der Ausgaben durch Aufnahme einer Hypothek auf das Grundstück der Beklagten und Zahlung des Hypothekenkapitals erhebe", nicht auf den nicht eingeklagten Teil der Forderung verweisen, geht schon deshalb fehl. Es kommt vielmehr allein auf die Frage an, ob der Kläger den hier eingeklagten Teilbetrag der Baukosten aus eigenen Mitteln bezahlt hat. Dabei ist auch die vom Berufungsgericht angeschnittene Frage ohne Belang, ob der Kläger noch den Betrag erstattet verlangen kann, den er 1945 zur Ablösung der Hypothek aufgewendet hat. Denn dies wäre ein anderer, in diesem Rechtsstreit nicht geltend gemachter Ersatzanspruch. Entgegen der vom Berufungsgericht und in der Revisionserwiderung vertretenen Ansicht ist überdies die Frage, in welchem Verhältnis diese Hypothek umzustellen ist, in dem Urteil des Amtsgerichts Lichterfelde vom 16. Oktober 1950 in der Sache 5 C 1004/50 nicht rechtskräftig entschieden worden. Der Kläger ist, soweit die hier streitige Hypothek von 8.000 RM in Frage steht, in jenem Urteil zwar rechtskräftig zur Herausgabe des Hypothekenbriefes Zug um Zug gegen Zahlung von 800 RM verurteilt worden. Ein solches Zug-um-Zug-Urteil schafft jedoch nur hinsichtlich der eingeklagten Leistung, nicht aber für die Gegenleistung Rechtskraft (RGZ 114, 85 [87]; 158, 149 [150]). Über die vom Kläger in jenem Rechtsstreit erhobene Widerklage auf Feststellung, daß ihm insoweit ein über 2.000 DM hinausgehender Ersatzanspruch zustehende, ist ausweislich der Entscheidungsgründe nicht sachlich entschieden worden. Das Amtsgericht hat die Widerklage vielmehr als unzulässig abgewiesen, weil sie keine echte Widerklage, sondern nur ein in andere Form gekleideter Klagabweisungsantrag sei.

Das angefochtene Urteil war wegen des oben erörterten Rechtsverstosses aufzuheben. Da über die vorstehenden und die für § 1390 BGB erheblichen sonstigen Fragen nicht ohne weitere tatsächliche Feststellungen entschieden werden kann, war die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Sollte sich nach erneuter Prüfung ein Anspruch des Klägers auf Aufwendungsersatz nach § 1390 BGB oder aus anderem Rechtsgrunde ergeben, so wird zu beachten sein, daß ein solcher Anspruch gemäß Art 16 Nr 36 (a) 3 Berliner UmstVO vom 4. Juli 1948 im Verhältnis 1 : 1 umzustellen ist. Zur Begründung wird hierzu gleichfalls auf das Urteil des Senats in der Sache IV ZR 69/52 Bezug genommen.

II. Zu dem Anspruch auf Ersatz für den 1933 ausgeführten Garagenanbau hat das Berufungsgericht u.a. ausgeführt:

Es bestehe kein Ersatzanspruch aus § 1390 BGB. Abweichend vom Landgericht sei nicht anzuerkennen, daß notwendigerweise zu jedem Villengrundstück in Westberlin eine Garage gehöre. Der Kläger habe die Garage nicht bauen lassen, um sie einem Mieter des Grundstücks zu überlassen, sondern weil er als Rechtsanwalt einen Kraftwagen gehalten habe. Wie die Kosten des Kraftwagens fielen auch die Kosten der Garage in den ehelichen Aufwand, den er nach § 1389 BGB allein zu tragen habe. Dasselbe gelte für die Kosten der Arbeiten, die dem Wohnbedürfnis des Klägers und seiner Familie gedient hätten. Es bestehe auch unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten kein Auseinandersetzungsanspruch. Insbesondere sei durch die Bauarbeiten keine Vermischung des beiderseitigen Vermögens bewirkt worden. Es habe auch kein Gesellschaftsverhältnis zwischen ihnen bestanden. Auch Bereicherungsansprüche nach den §§ 951,

946, 812 BGB seien nicht gegeben; der Kläger habe seinen Rechtsverlust nicht ohne rechtlichen Grund erlitten, sondern infolge seiner Pflicht, den ehelichen Aufwand zu tragen. Er habe der Beklagten das Grundstück nach der Scheidung einschließlich aller Wertsteigerungen zu überlassen und sei auf die Ansprüche aus § 1390 BGB angewiesen.

Soweit das Berufungsgericht das Bestehen eines Gesellschaftsverhältnisses verneint hat, ist kein Rechtsverstoß ersichtlich. Im übrigen beruhen insbesondere die Ausführungen zu § 1390 BGB auf einer Gesetzesverletzung.

1. Das Berufungsgericht hat zu Unrecht angenommen, daß die Aufwendungen für den Garagenanbau sämtlich dem Kläger zur Last gefallen seien, weil er nach § 1389 BGB den ehelichen Aufwand zu tragen habe. Das Berufungsgericht hat hierbei den Begriff des ehelichen Aufwandes verkannt. Der eheliche Aufwand umfaßt alle Aufwendungen, die für Zwecke der ehelichen Lebensgemeinschaft gemacht werden, insbesondere die Ausgaben für den Unterhalt der Ehegatten und ihrer Abkömmlinge, ihre Bekleidung und ihre sonstigen persönlichen Bedürfnisse (Warn. 1911 Nr 333), die der Lebensstellung der Ehegatten entsprechenden gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie die Anschaffung und Erhaltung der zur Einrichtung des ehelichen Haushalts notwendigen Gegenstände (RGZ 87, 56 587; Planck 4. Aufl Anm 1 zu § 1389 BGB). Im Rahmen dieser Aufwendungen hat der Ehemann auch den erforderlichen Wohnraum und, sofern die Haltung eines Kraftwagens den Vermögens- und Standesverhältnissen der Eheleute entspricht, ferner die hierfür erforderliche Garage bereitzustellen. Die Verpflichtung des Ehemannes, den ehelichen Aufwand zu tragen, geht aber im allgemeinen nicht darüber hinaus, insbesondere nicht dahin, Frau und Kindern

das Eigentum an den beschafften Räumen und Gegenständen zu übertragen oder ihnen ersatzlos das Eigentum daran zu belassen, sofern sie es kraft Gesetzes, etwa auf Grund der §§ 946 ff BGB erlangen. Dabei kann hier dahingestellt bleiben, inwieweit etwas anderes für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch von Frau und Kindern bestimmten Sachen gilt, z.B. für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte (vgl hinsichtlich der Eigentumsvermutung § 1362 BGB). Für die Befriedigung des Wohnbedarfs hatte der Kläger verschiedene Möglichkeiten. Er konnte eine Wohnung mieten oder ein etwaiges eigenes Grundstück oder das seiner Verwaltung und Nutznießung unterliegende Grundstück der Beklagten benutzen. Seine Aufwendungen beruhten dann darin, daß er entweder Mietzins zahlte oder darauf verzichtete, aus seinem eigenen Grundstück oder demjenigen seiner Frau Mieteinnahmen zu erzielen. Seine Pflicht, den ehelichen Aufwand zu tragen, ging aber nach den obigen Darlegungen nicht dahin, zur Erfüllung der Wohnbedürfnisse Bauten zu errichten, die Eigentum der Beklagten wurden. § 1389 ist aber noch weniger anwendbar, wenn der Kläger die Garage tatsächlich nur für seine beruflichen Bedürfnisse als Rechtsanwalt gebaut haben sollte. Denn dann fiel die Benutzung einer Garage und die Haltung eines Kraftwagens überhaupt nicht in den Rahmen des ehelichen Aufwandes.

Andere rechtliche Grundlagen als § 1389 hat das Berufungsgericht für seine bisherige Annahme, daß die Aufwendungen dem Kläger selbst zur Last fallen, nicht geprüft; solche sind auch bisher nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht hätte daher gemäß § 1390 BGB untersuchen müssen, ob der Kläger mit der Durchführung des Garagenanbaus Aufwendungen zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes gemacht hat, die er den Umständen nach für erforder-

lich halten durfte. Das ist bisher nicht geschehen. Das angefochtene Urteil war daher auch insoweit aufzuheben. Die bisher zu § 1390 BGB getroffenen Feststellungen lassen noch keine Endentscheidung zu. Die Sache war deshalb auch hinsichtlich dieses Anspruchs zurückzuverweisen.

Für die neue Verhandlung ist in rechtlicher Hinsicht noch zu bemerken: Auch wenn der Kläger den Anbau zur Befriedigung eigener Bedürfnisse ausgeführt hätte, wäre dadurch nicht von vornherein ausgeschlossen, daß er die Aufwendungen hierzu zugleich zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Guts gemacht hat und daß er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Es konnte wirtschaftlicher sein und auch im Interesse der Beklagten liegen, solche weiteren Bedürfnisse durch Anbauten am Hause der Beklagten zu befriedigen und dadurch zugleich den Wert des Grundstücks und damit ihres eingebrachten Guts zu erhöhen, als anderweit eine Garage und Wohnräume zu mieten. Die vom Berufungsgericht erörterte Frage, ob zu einem Villengrundstück in Westberlin notwendigerweise eine Garage gehört, ist hierbei nicht entscheidend, weil insoweit nicht darauf abzustellen ist, ob die Aufwendung tatsächlich erforderlich war, sondern ob der Kläger die Aufwendungen für eine Garage den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Das Berufungsgericht war anscheinend geneigt, auf einen Garagenbau den § 1390 BGB dann anzuwenden, wenn der Kläger sie einem Mieter überlassen wollte. Es besteht aber im Rahmen der Verwaltung des eingebrachten Guts kein Unterschied, ob der Kläger eine Garage für einen Mieter oder für eigene Bedürfnisse gebaut hat. Eine etwaige Miete hätte nach § 1383 BGB dem Kläger zugestanden, sodaß der Beklagten dadurch, daß der Kläger die Garage für sich

selbst baute, nichts entging, sondern ihr derselbe Wert zufließ, der bei einem Garagenbau für einen beliebigen Dritten entstanden wäre. Bei dieser Sachlage würde auch ein etwaiger Widerspruch der Beklagten gegen den Umbau einem Ersatzanspruch nicht ohne weiteres entgegenstehen. Er würde vielmehr nur einer der nach § 1390 BGB zu erörternden "Umstände" sein und als solcher nur von Gewicht sein können, wenn er von sachlichen Erwägungen bestimmt worden ist. Das gilt umsomehr, als der Anbau einer Garage nach der beruflichen Stellung des Klägers und den Lebensverhältnissen beider Parteien nicht ungewöhnlich war. Besonderer Prüfung bedurfte es jedoch, ob und in welchem Umfange der Kläger die sonstigen Bauarbeiten, die damals ausgeführt worden sind, für erforderlich halten konnte. Auch für die Umstellung des vorerörterten Anspruchs gelten die Ausführungen unter I und in dem Urteil des Senats zu IV ZR 69/52.

2. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zu den §§ 951, 946, 812 BGB sind gleichfalls von dem zu II 1 erörterten Rechtsirrtum über die Frage des ehelichen Aufwandes beeinflusst. Das Berufungsgericht wird auch insoweit, sofern der Ersatzanspruch nicht schon aus § 1390 BGB gerechtfertigt ist, den Sachverhalt neu prüfen müssen.

III. Die Widerklage, die sich nur auf den Garagenanbau bezieht, bedarf gleichfalls erneuter Prüfung, da die Entscheidung auch insoweit von den unter II 1 erörterten Fragen abhängt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß das Landgericht anscheinend versehentlich bisher über die Widerklage in Höhe von 175 DM noch nicht entschieden hat. Die Unstimmigkeit ist darauf zurückzuführen, daß der Kläger die

Kosten des Garagenanbaus mit insgesamt 4.500 RM beziffert, zunächst hiervon nur 1.900, später 2.075 DM geltend gemacht und die Beklagte ihren Widerklageantrag nicht entsprechend von 2.600 DM auf 2.425 DM geändert hat. Nachdem der Kläger den Klaganspruch auf 2.075 DM erhöht hatte, bestand insoweit ein Rechtsschutzinteresse für die Feststellungswiderklage auch nur allenfalls in Höhe von 2.425 DM.

Dr. Lersch

Ascher

Kregel

von Werner

Scheffler